EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 2 | 2026



Michael Huwiler
Immobilienbewirtschafter mit eidg. Fachausweis

Sibylle Huwiler
M. A. HSG + Dipl. Wirtschaftsprüfer

Wir entwickeln massgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Treuhand und Immobilien.

HUWILER & PARTNER
Treuhand
Immobilien

EXPERT SUISSE
Certified Company

Inhalt | Seite

Bezugsteuer 1

Betriebliches Gesundheitsmanagement 2

Pflichten des Verwaltungsrats 3

Geldwäschereigesetzgebung 4

Bezugsteuer – mögliche Stolperfalle in der Praxis

Viele Unternehmen beziehen regelmässig Dienstleistungen aus dem Ausland – etwa IT-Leistungen, Management Services oder Beratungen. Was oft übersehen wird: In solchen Fällen kann in der Schweiz Bezugsteuer geschuldet sein.

Was ist die Bezugsteuer?
Die Bezugsteuer ist die Schweizer Mehrwertsteuer, die nicht von der ausländischen Leistungserbringerin, sondern von der inländischen Leistungsempfängerin selbst geschuldet ist (Art. 45 ff. MWSTG). Sie kommt insbesondere zur Anwendung, wenn eine Leistung von einem Unternehmen ohne Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz bezogen wird und diese Leistung in der Schweiz steuerbar ist. Seit 1. Januar 2025 gilt die Bezugsteuerpflicht auch für die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten.
Auch Unternehmen, die nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, können betroffen sein: Wer im Kalenderjahr Leistungen aus dem Ausland von mehr als CHF 10 000 bezieht, unterliegt ebenfalls der Bezugsteuerpflicht. Die Steuer wird nach den aktuell geltenden Mehrwertsteuersätzen berechnet.

Bezugsteuer in der Praxis
Die inländische Leistungsempfängerin muss jeweils selbstständig prüfen, ob ein Bezugsteuertatbestand vorliegt. Zur Fehlervermeidung sollten Rechnungen aus dem Ausland systematisch geprüft und bei der Verbuchung mit einem entsprechenden Code erfasst werden, damit die Angaben für die Mehrwertsteuerabrechnung korrekt aus dem System generiert werden.
Bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode ist die Bezugsteuer nicht bereits abgegolten, sondern muss separat zum Normalsatz deklariert werden. Die Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen, sind zusammen mit der darauf entfallenden Steuer in der Mehrwertsteuerabrechnung der betreffenden Abrechnungsperiode zu erfassen. Die deklarierte Bezugsteuer kann bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode im Umfang der Vorsteuerabzugsberechtigung gleichzeitig als Vorsteuer geltend gemacht werden, was in der Praxis häufig übersehen wird.

«In Kürze»

1. Unternehmen müssen selbstständig beurteilen, ob ein Bezugsteuertatbestand vorliegt, und ausländische Rechnungen systematisch korrekt erfassen.
2. Die Bezugsteuer ist bei der Saldosteuersatzmethode nicht abgegolten.
3. Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist bei Anwendung der effektiven Abrechnungsmethode zu prüfen.

Gesundheitsschutz – eine pragmatische Auslegeordnung für Büromitarbeitende

Worum es geht
Die Gesundheit am Arbeitsplatz hat in der Schweiz einen hohen Stellenwert: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Unfallprävention sind gesetzlich verankert und verpflichten Arbeitgebende zu angemessenen Schutzmassnahmen. Viele Unternehmen setzen zudem auf ein freiwilliges betriebliches Gesundheitsmanagement, um Belastungen zu verringern und die vorhandenen Ressourcen zu stärken. Durch eine gute Organisation, ergonomisch gestaltete Arbeitsplätze sowie gezielte Schulungen und transparente Kommunikation können Arbeitgebende den Arbeitsalltag von Büromitarbeitenden spürbar verbessern und ein gesundes sowie motivierendes Umfeld schaffen.

Ergonomie und Raumgestaltung
Ein entscheidender Aspekt für die tägliche Gesundheit ist die Gestaltung der physischen Arbeitsumgebung. Ein moderner Büroarbeitsplatz zeichnet sich heute dadurch aus, dass er sich dem Menschen anpasst und nicht umgekehrt. Dies beginnt bei der flexiblen Einrichtung, die einen regelmässigen Wechsel zwischen Sitzen und Stehen ermöglicht, um Wirbelsäule und Muskulatur zu entlasten. Neben der reinen Ergonomie spielt das Raumklima eine tragende Rolle für die Konzentrationsfähigkeit. Eine gute Luftqualität, angenehme Lichtverhältnisse und eine gedämmte Akustik reduzieren den Stresspegel massgeblich und schaffen eine Atmosphäre, in der fokussiertes Arbeiten ohne vorzeitige Ermüdung möglich ist.

Psychische Resilienz
Die Arbeitswelt ist durch neue Arbeitsformen grossen Veränderungen unterworfen. Diese können negative Auswirkungen haben, z. B., wenn Arbeitnehmende im Homeoffice vermehrt am Abend und am Wochenende arbeiten. Pragmatischer Gesundheitsschutz bedeutet hier vor allem, eine Kultur der Achtsamkeit und der offenen Kommunikation zu etablieren. Eine klare Struktur der Arbeitsabläufe und eine realistische Planung der Aufgaben verhindern, dass permanenter Zeitdruck zur chronischen Belastung wird. Führungskräfte nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein, indem sie eine gesunde Pausenkultur und arbeitsfreie Zeiten vorleben und ein offenes Ohr für die Belange ihres Teams haben. Wenn die Vereinbarkeit von verschiedenen Lebensbereichen aktiv gefördert wird und Überstunden die Ausnahme bleiben, entsteht ein Klima der psychischen Sicherheit, das Erschöpfungszuständen effektiv vorbeugt.

Partizipation
Der Erfolg von Gesundheitsmassnahmen hängt massgeblich davon ab, wie sehr die Betroffenen in den Prozess einbezogen werden. Gesundheitsschutz sollte kein starres, von oben verordnetes Konzept sein, sondern ein lebendiger Dialog zwischen allen Beteiligten im Unternehmen. Wenn Mitarbeitende ihre Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag direkt einbringen können, entstehen oft effiziente und kostengünstige Lösungen, die auf hohe Akzeptanz stossen. Letztlich zeigt sich, dass Unternehmen, die den Gesundheitsschutz als festen Bestandteil ihrer Kultur begreifen, nicht nur ihre soziale Verantwortung wahrnehmen, sondern sich auch einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil auf dem Arbeitsmarkt sichern.

Abwesenheitsmanagement
Ein systematisches, professionelles Abwesenheitsmanagement hilft, planbare und unplanbare Absenzen vollständig zu erfassen, Stellvertretungen zu organisieren und darüber hinaus auch zu erkennen, welche Ursachen zu Absenzen führen. Dies hilft, wiederholt auftretende kurzfristige Abwesenheiten als Warnsignale zu erkennen, umsichtig zu reagieren, frühzeitig Gespräche mit den Betroffenen zu führen und Massnahmen zu ergreifen. Auch bei längeren Absenzen ist eine kontinuierliche Kommunikation zwischen Unternehmen und Arbeitnehmenden wichtig. Dadurch ist sichergestellt, dass beide Seiten informiert bleiben und das Unternehmen die notwendige Unterstützung für den Wiedereinstieg bieten kann.

«In Kürze»

1. Gesundheitsschutz umfasst die psychische und physische Gesundheit.
2. Eine aktive Einbindung der Mitarbeitenden erhöht die Akzeptanz und Wirksamkeit.
3. Abwesenheitsmanagement und Reintegration sind wichtige Bestandteile.

Verwaltungsratspflichten: Liquiditätssicherstellung und Sanierungsanordnung

Worum es geht
Wer ein Unternehmen führt, trägt Verantwortung – nicht nur in guten Zeiten, sondern auch dann, wenn die finanzielle Lage eng wird. Dementsprechend gehören die Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung zu den unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat (VR) muss sicherstellen, dass das Unternehmen jederzeit zahlungsfähig bleibt, und seine Liquidität regelmässig überwachen. Zeichnet sich ab, dass die fälligen Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt werden können, muss er Massnahmen ergreifen. Zudem trägt er die Verantwortung für den Erhalt des Kapitals. Bei Kapitalverlust oder Überschuldung muss er ebenfalls tätig werden. Wer diese Pflichten vernachlässigt, kann persönlich haftbar gemacht werden.

Kapitalverlust
Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der nicht ausschüttbaren Reserven durch Verluste aufgezehrt, also nicht mehr durch Nettoaktiven gedeckt ist, liegt ein Kapitalverlust vor. In diesem Fall muss der Verwaltungsrat eigenständig Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts treffen und, falls erforderlich, eine Generalversammlung einberufen und bei dieser zusätzliche in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Sanierungsmassnahmen beantragen. Ein Kapitalverlust lässt sich durch Erhöhung des Eigenkapitals oder durch Reduktion des Fremdkapitals beseitigen. Eigenkapital kann bspw. durch eine Aktienkapitalerhöhung oder über die im Gesetz vorgesehene Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen erhöht werden. Fremdkapital kann bspw. über einen Forderungsverzicht reduziert werden. Gesellschaften, die keine Revisionsstelle haben (Opting-out), müssen ihre letzte Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung von einem zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche Lage nicht schlechter ist, als sie der VR darstellt. Diese Prüfpflicht entfällt, sofern der VR beim Gericht ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.

Überschuldung
Sobald eine «begründete Besorgnis» besteht, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch ihre Aktiven nicht mehr gedeckt sind – wenn also die Schulden das gesamte Vermögen der Gesellschaft übersteigen –, ergeben sich folgende Handlungspflichten für den VR: Er muss je einen Zwischenabschluss zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten erstellen und diese durch die Revisionsstelle resp. den vom VR ernannten zugelassenen Revisor prüfen lassen. Unter gewissen gesetzlich definierten Voraussetzungen kann jedoch ggf. auf die Erstellung des einen oder anderen Zwischenabschlusses verzichtet werden (Art. 725*b* Abs. 1 OR). Ziel und Zweck dieser Prüfung ist wiederum, dass der VR die Situation nicht beschönigt. Ist die Gesellschaft überschuldet, so hat der VR die Pflicht, das Gericht zu benachrichtigen, woraufhin dieses den Konkurs über die Gesellschaft eröffnet. Der VR darf von der Benachrichtigung des Gerichts absehen, wenn Gesellschaftsgläubiger im Umfang der Überschuldung ihre Forderung stunden und im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurückgetreten sind oder wenn eine konkrete Aussicht besteht, dass die Gesellschaft innert 90 Tagen saniert und die Überschuldung behoben werden kann, ohne dass dadurch die Gläubigerforderungen zusätzlich gefährdet werden.

Verantwortung des VR
Bei Vorliegen eines Kapitalverlusts verlangt das Gesetz, dass der VR «mit der gebotenen Eile» tätig wird; eine fixe Frist wird nicht genannt. Bei einer Überschuldung hingegen wird von «unverzüglich» gesprochen. Entscheidend ist, dass der VR solche Situationen ernst nimmt, zeitnah sowie nachvollziehbar handelt und seine Überlegungen und Beschlüsse drittverständlich dokumentiert. Bleibt der VR untätig oder handelt er zu spät, kann er für den daraus entstehenden Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

«In Kürze»

1. Unabhängig von der finanziellen Situation ist die Zahlungsfähigkeit dauernd zu überwachen.
2. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat bei Kapitalverlust oder Überschuldung zeitnah zu reagieren.
3. Das Gesetz auferlegt dem Verwaltungsrat konkrete Pflichten; verletzt er diese, kann er dafür haftbar gemacht werden.

Revision der Geldwäschereigesetzgebung: Transparenzregister und Beratungstätigkeiten

Worum es geht
Am 26. September 2025 verabschiedete die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) sowie eine Teilrevision des Geldwäschereigesetzes (GwG), welche den Kreis der dem Gesetz unterstellten Personen auf bestimmte Beratungsdienstleister ausdehnt. Beide Erlasse samt deren Ausführungsbestimmungen treten voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2026 in Kraft. Sowohl für Unternehmen als auch für Beratende drängt es sich auf, in den kommenden Wochen abzuklären, ob sie von der geänderten Geldwäschereigesetzgebung betroffen sind, und wie sie die neuen Pflichten ggf. umsetzen werden. Ausserdem sollten erste Vorbereitungen getroffen werden.

Transparenzregister
Das TJPG führt ein zentrales, eidgenössisches Register der wirtschaftlich berechtigten Personen ein, welches vom EJPD geführt wird. Dem neuen Gesetz unterstellt sind u.a. sämtliche nicht-börsenkotierten Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Diese müssen künftig bei ihren Gesellschaftenden diverse Informationen und Unterlagen einholen, um deren Identität sowie jene der am Gesellschaftsanteil wirtschaftlich berechtigten Personen ermitteln, überprüfen und dokumentieren zu können. Für jede wirtschaftlich berechtigte Person sind bspw. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse sowie Art und Umfang der Kontrolle im Transparenzregister zu hinterlegen. Die Meldung an das Transparenzregister erfolgt über die Plattform easyGov.swiss. Als Vorbereitung auf das Inkrafttreten des TJPG empfiehlt es sich, die Registrierung bei EasyGov bereits jetzt vorzunehmen. Dies ermöglicht es, sich bei Inbetriebnahme des Registers auf die gesetzlichen Meldepflichten zu konzentrieren resp. einen Dienstleistungserbringer damit zu beauftragen, was zwingend über EasyGov erfolgen muss.

Ausdehnung des GwG auf Beratende
Die GwG-Revision dehnt den Kreis der dem GwG unterstellten Personen auf Beratende aus. Erfasst werden natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für Dritte bestimmte Dienstleistungen erbringen. Unterstellte Tätigkeiten sind u.a. die Gründung und die Verwaltung von Sitzgesellschaften, die Domizilgewährung oder das Vorbereiten und Durchführen von Immobilientransaktionen. Bereits ein «Mitwirken» bei den aufgeführten Tätigkeiten genügt für die Unterstellungspflicht unter das GwG. Den unterstellten Beratenden – Anwälte, Notarinnen und Treuhänder, aber auch allen anderen Personen, welche bei solchen Transaktionen mitwirken – werden diverse Pflichten auferlegt: Sie haben die Kundin oder den Kunden zu identifizieren sowie die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen und die entsprechenden Abklärungen zu dokumentieren. Mitarbeitende sind zu schulen und interne Prozesse dahingehend anzupassen, dass Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verhindert werden. Bei begründetem Verdacht auf eine deliktische Tätigkeit einer Kundin oder eines Kunden haben die Beratenden der nationalen Meldestelle unverzüglich Meldung zu erstatten. Darüber hinaus müssen sie sich einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen. Nebst der Beurteilung, ob sie in den erweiterten Geltungsbereich des GwG fallen, geht es für die Beratenden somit auch darum, abzuschätzen, mit welchem administrativen Mehraufwand zu rechnen und wie dieser abzuwickeln ist.

«In Kürze»

1. Die Neuerungen in der Geldwäschereigesetzgebung treten voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 in Kraft – erste vorbereitende Massnahmen sollten jetzt getroffen werden.
2. Transparenzregister: Unternehmen und Unternehmende sollten prüfen, ob sie unter das TJPG fallen und ggf. die Anmeldung bei der Plattform easyGov.swiss vornehmen.
3. GwG-Pflichten: Beratende sollten prüfen, ob sie von den neuen GwG-Bestimmungen betroffen sind und wie sie die neuen Pflichten ggf. umsetzen können.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

EXPERTsuisse, der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand, bildet, unterstützt und vertritt seine eidg. dipl. Experten. Seit 100 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.